

## 1242 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht und Antrag des Justizausschusses

### über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Notariatsordnung geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Notariatsordnung geändert wird, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

In der Notariatsordnung sind Begriffe enthalten, die durch das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, bzw. nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen) geändert werden oder einen anderen Inhalt erfahren.

Im Rahmen der Strafrechtsanpassung muß die Notariatsordnung in einigen Punkten geändert werden, weil nicht auszuschließen ist, daß Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten auftreten, wenn in diesem Rechtsbereich nur die allgemeinen Anpassungsvorschriften anzuwenden sind. Da die Notare, besonders in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre, öffentliche Aufgaben zu besorgen haben, erscheint es im Hinblick auf § 27 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 74 Z. 4 StGB schon aus Gründen der Rechtsklarheit notwendig, die Rechtsfolgenregelung des § 27 Abs. 1 StGB (Amtsverlust bei Beamten, die wegen einer Vorsatztat zu einer mehr

als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind) ausdrücklich in die Notariatsordnung zu übernehmen (§ 19 Abs. 1 lit. f neue Fassung). Desgleichen soll eine strafgerichtliche Verurteilung der im § 27 Abs. 1 StGB genannten Art die Notariatskammer zur Streichung eines Notariatskandidaten aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten verpflichten (§ 118 a Abs. 1 lit. f neue Fassung). Auf diese Weise bleibt der inhaltliche Gleichklang zwischen § 19 Abs. 1 lit. f und § 118 a Abs. 1 lit. f der Notariatsordnung gewahrt. Darüber hinaus ist auch noch eine Neufassung der Bestimmung über das Verbot der Ausübung des Amtes eines Notarenrichters bei Anhängigkeit eines Straf- oder Disziplinarverfahrens (§ 161 b Abs. 3) vorgesehen. Sie dient ebenfalls der Hintanhaltung allfälliger Unklarheiten im Berufsrecht der Notare nach dem Wirksamwerden des neuen Strafrechtes. Während der nicht mehr zeitgemäße Ausdruck „Gewinnsucht“ durch den Begriff „Bereicherungsvorsatz“ ersetzt wird, sollen unter den im neuen Abs. 3 des § 161 b angeführten strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit in Hinkunft nur die im 10. Abschnitt des Besonderen Teiles des StGB (§§ 201 bis 222) umschriebenen Delikte zu verstehen sein.

Der § 159 a Abs. 2 soll ebenfalls an das StGB angepaßt werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem die Notariatsordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 576/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Buchstabe f des Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„f) durch eine von einem inländischen Gericht ausgesprochene Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe;“

2. Der Buchstabe f des Abs. 1 des § 118 a hat zu lauten:

„f) wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;“

3. Im § 159 a Abs. 2 sind die Worte „Verbrechen nach den Strafgesetzen“ zu ersetzen durch die Worte „gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.“

4. An die Stelle des Abs. 3 des § 161 b treten folgende Bestimmungen:

„Ein Notarenrichter, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren im Zug ist, darf bis zu dessen Beendigung sein Ehrenamt nicht ausüben, wenn das Verfahren

1. eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. eine mit Bereicherungsvorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung,
3. eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit oder
4. ein Disziplinarvergehen zum Gegenstand hat.

Wird der Notarenrichter in einem Verfahren nach Abs. 3 schuldig erkannt, so erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses sein Ehrenamt. Die Wiederwahl ist erst nach dem Vollzug der Strafe zulässig.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.